



CH-6061 Sarnen, Postfach 1561, SJD

Per E-Mail an:

Eidgenössisches
Justiz- und Polizeidepartement EJPD
3003 Bern

kd-rechtsabteilung@fedpol.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen: OWSTK.4062
Unser Zeichen: fu

Sarnen, 26. Juli 2021

**Vorläuferstoffverordnung;
Stellungnahme.**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit der Stellungnahme zur Vorläuferstoffverordnung. Mit der Vorlage wurde ein pragmatischer Weg gewählt, um den Missbrauch von Vorläuferstoffen zum Zwecke eines Terroranschlages zu erschweren.

Wir unterstützen den Gesetzesentwurf grundsätzlich und beantragen folgende Änderungen bei einzelnen Artikeln:

Artikel 12, Information in der Lieferkette

Anträge:

- Es ist verbindlich festzulegen, dass die Information in der Lieferkette zwingend auf der Etikette vorgenommen werden muss. Allenfalls ist auch ein zusätzlicher Aufkleber auf der Verpackung denkbar. Entsprechende Kennzeichnungsvorgaben sind vom fedpol festzulegen.
- Bst. b und c sind zu streichen

Begründung:

Die offene Regelung, wie die Information in der Lieferkette sichergestellt werden soll, ist erfahrungsgemäss unsicher und nicht praxistauglich. In der Lieferkette entstehen Datenbrüche und die Information gelangt nicht an die darauf angewiesenen Händler. Auch im Vollzug sind solche Vorgaben nur schwer durchzusetzen. Die Umsetzung ist für alle betroffenen Akteure deutlich einfacher, wenn der entsprechende Hinweis auf der Etikette angebracht werden muss.

Der Inhalt des Sicherheitsdatenblattes (SDB) ist im Anhang 2 Ziffer 3 der Chemikalienverordnung (ChemV) geregelt. Für ein Produkt relevante rechtliche Vorgaben müssen im Abschnitt 15 "Rechtsvorschriften" beschrieben werden. Eine ergänzende Information in der Lieferkette über das Sicherheitsdatenblatt gemäss Bst. b ist daher zwingend und muss nicht explizit genannt werden.

Artikel 20, Zugriff der für Kontrollen zuständigen Behörden

Antrag:

Art. 20 ist so zu ergänzen, dass den zuständigen Behörden auf Anfrage auch Auskunft über folgende Informationen gegeben werden kann:

- Verfügt eine Person oder Institution über eine Bewilligung gemäss Art. 6 oder eine Ausnahmegewilligung gemäss Art. 8?
- Ist eine Verkaufsstelle zur Abgabe berechtigt gemäss Art. 14?

Begründung:

Beim regulären Vollzug des Chemikalienrechts kann es vorkommen, dass Stoffe gemäss Anhang 1 im Handel oder bei einer Privatperson festgestellt werden. Also auch bei Stellen, die nicht gemäss Art. 14 zur Abgabe dieser Stoffe berechtigt sind. In diesen Fällen soll die feststellende Behörde unkompliziert Auskunft bei fedpol einholen können, ob diese Person oder Verkaufsstelle über die nötige Bewilligung von fedpol verfügt. Dies unabhängig davon, ob eine entsprechende Transaktion im System erfasst wurde.

Artikel 22, Stichprobenweise Kontrollen

Antrag 1:

Der Artikel 22 ist so anzupassen, dass die grundsätzliche Zuständigkeit von fedpol für Kontrollen von Verkaufsstellen ersichtlich bleibt.

Formulierungsvorschlag:

"1 Für im Auftrag von fedpol durchgeführte Kontrollen bei den Verkaufsstellen nach Artikel 28 Absatz 3 VSG zweiter Satz sind folgende kantonalen Behörden zuständig, sofern der Kanton keine andere Behörde als zuständig bezeichnet: ..."

Begründung:

Gemäss Art. 28 Abs. 3 VSG ist für Kontrollen bei Verkaufsstellen grundsätzlich fedpol zuständig. Fedpol kann den Kantonen Aufträge für Kontrollen erteilen. Die Formulierung im vorliegenden Entwurf von Art. 22 VVSG erweckt den Anschein, dass für Kontrollen bei den Verkaufsstellen ausschliesslich die Kantone zuständig sind. Der Wortlaut muss so gewählt werden, dass die genannten kantonalen Stellen nur dann zuständig sind, wenn sie von fedpol einen entsprechenden Auftrag gemäss Art. 28 Abs. 3 erhalten haben. Bereits bei der Vernehmlassung des VSG haben die Kantone darauf hingewiesen, dass wegen des Charakters der neuen Gesetzgebung für den Vollzug dieses Gesetzes grundsätzlich fedpol zuständig sein muss und die kantonalen Vollzugsstellen nur punktuell beigezogen werden können. Kontrollen durch die Kantone können hauptsächlich bei physischen Abgabestellen sinnvoll sein, da dort allenfalls gewisse Synergien nutzbar sind. Diese sind jedoch wegen der vom Chemikalien- und Heilmittelrecht völlig unabhängigen Rechtsgrundlage der VVSG sehr beschränkt. Insbesondere Kontrollen von Webshops sollen in jedem Fall durch fedpol erfolgen.

Antrag 2:

Fedpol stellt für die genannten Kontrollen eine Checkliste und / oder eine Berichtsvorlage zur Verfügung. Darin ist vorzusehen, dass die Berichterstattung an die kontrollierte Abgabestelle erfolgt und dass fedpol mit einer Kopie des Berichts zu bedienen ist.

Bei der Gestaltung dieser Dokumente sind die kantonalen Vollzugsstellen anzuhören.

Begründung:

Für effiziente Kontrollen sind Checklisten ein bewährtes Mittel. Da die Kontrollen im Auftrag von fedpol durchgeführt werden, ist ein einheitliches Berichtsformat für alle Kantone zweckmässig. Zudem muss festgelegt werden, auf welchem Weg die Kontrollberichte an die kontrollierten Betriebe und fedpol gelangen.

Zudem kann nicht abschliessend abgeschätzt werden, wie viele Kontrollen fedpol den kantonalen Behörden in Auftrag zu geben beabsichtigt und wie gross der damit verbundene Aufwand ausfallen wird. Es soll daher klar geregelt werden, dass die Kontrolle von Verkaufsstellen nach Artikel 28 VSG grundsätzlich Sache der fedpol ist und die Kantone nur fallweise zugezogen werden können. Wie wir bereits bei der Vernehmlassung zum Vorläuferstoffgesetz bemerkt haben, sind die Auswirkungen auf die Konsumentinnen und Konsumenten schwierig abzuschätzen und möglichst tief zu halten.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Ausführungen.

Freundliche Grüsse



Christoph Amstad
Regierungsrat

Kopie an:

- Kantonale Mitglieder der Bundesversammlung
- Kantonspolizei
- Staatskanzlei (Kommunikation)